

DEUTZ Nutzungsbedingungen für Serdia

1. Gegenstand und Anwendungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1. Die DEUTZ AG, Ottostraße 1, 51149 Köln, Deutschland gewährt die Nutzung des DEUTZ Softwareprodukts Serdia („SERDIA“) als Teil eines Lizenzvertrages zwischen der DEUTZ AG als Lizenzgeber („DEUTZ“) und seinem Kunden als Lizenznehmer („KUNDE“). Diese Nutzungsbedingungen („SERDIA-BEDINGUNGEN“) regeln den rechtlichen Rahmen für die Nutzung von SERDIA.
- 1.2. Diese SERDIA-BEDINGUNGEN gelten entsprechend auch für die von Zeit zu Zeit von DEUTZ bereitgestellten Programmänderungen (Updates) für SERDIA sowie für die Dokumentation von SERDIA.
- 1.3. Die Bestellung von SERDIA-Lizenz(en) einschließlich eines sogenannten "Dongles" (Hardware Interface, z.B. DECOM) („DONGLE“) pro Lizenz erfolgt elektronisch über ein DEUTZ Bestellportalt. Der KUNDE erkennt diese SERDIA-BEDINGUNGEN ausdrücklich als Vertragsbedingungen für die Nutzung von SERDIA an. Mit Freischaltung der Lizenz durch DEUTZ kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag unter Einbeziehung dieser SERDIA-BEDINGUNGEN zustande. Der KUNDE verzichtet auf den Zugang einer Vertragsannahmeerklärung. Die Überlassung von SERDIA erfolgt dann durch DEUTZ per Datenfernübertragung (Download aus dem Internet oder aus dem DEUTZ Portal Global SIS). Der Quellcode von SERDIA ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem KUNDEN nicht überlassen.
- 1.4. DEUTZ stellt dem KUNDEN die Dokumentation für SERDIA durch Datenfernübertragung (gemäß Ziffer 1.3) zur Verfügung. In der Dokumentation ist beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch SERDIA bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können (Leistungsbeschreibung). Die Angaben in der Leistungsbeschreibung sind indes nicht als Beschaffenheitsgarantie für die jeweilige Softwarefunktion zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche in der Leistungsbeschreibung bezeichnet werden.
- 1.5. Diese SERDIA-BEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DEUTZ ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DEUTZ in Kenntnis der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- 1.6. Im Einzelfall zwischen DEUTZ und dem KUNDEN getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen SERDIA-BEDINGUNGEN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von DEUTZ maßgebend.

2. Voraussetzung für die Nutzung von SERDIA, Registrierung ZNV-Plattform

Voraussetzung für die Nutzung von SERDIA ist zunächst, dass der KUNDE oder die für die Nutzung vorgesehenen Mitarbeiter des KUNDEN in der Zentralen Nutzerverwaltung von DEUTZ (nachfolgend „ZNV-Plattform“) registriert sind. Ein Zugriff auf SERDIA ist nur nach erfolgter Registrierung in der ZNV-Plattform möglich.

3. Überlassung von SERDIA/Nutzungsrechte

- 3.1. DEUTZ räumt dem KUNDEN ein einfaches, nichtausschließliches, auf die Laufzeit des Lizenzvertrages befristetes, gemäß Ziffer 3.4 dieser SERDIA-BEDINGUNGEN übertragbares und entgeltliches Nutzungsrecht an SERDIA sowie der dazugehörigen Dokumentation ein. Für

die Nutzung von SERDIA ist der separate Erwerb eines DONGLE erforderlich. Der KUNDE ist verpflichtet, für jedes von ihm benutzte DONLGE eine Lizenz für SERDIA zu bestellen. Jeder DONGLE kann mit einem oder mehreren ZNV-Zugängen verknüpft werden. Die Urheber- und Verwertungsrechte an SERDIA verbleiben bei DEUTZ und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen DEUTZ und dem KUNDEN.

- 3.2. Das Recht des KUNDEN zur Nutzung von SERDIA ist beschränkt auf die Motordiagnose und Wartung an DEUTZ Motoren gemäß der von DEUTZ dem KUNDEN eingeräumten Kompetenzklasse. Der KUNDE verpflichtet sich, die Nutzung von SERDIA für jegliche weitere Zwecke zu unterlassen.
- 3.3. Der KUNDE ist berechtigt, SERDIA auf beliebig vielen eigenen Rechnern an festen Arbeitsplätzen oder auf mobilen Laptops zu installieren und einzusetzen.
- 3.4. Der KUNDE ist berechtigt, das Nutzungsrecht an SERDIA innerhalb seines Händlernetzes und Verkaufsgebietes an seine Händler, (OEM)-Werkstätten und Endkunden zu übertragen. Der KUNDE ist verpflichtet, die Lizenzvergabe angemessen eigenverantwortlich zu überwachen. Insbesondere sichert der KUNDE zu, dass er die Einstufung seiner Händler, (OEM)-Werkstätten und Endkunden in die jeweiligen Kompetenzklassen sorgfältig vornimmt. Die Übertragung von Nutzungsrechten an SERDIA an sonstige Dritte ist ausgeschlossen.
- 3.5. Während der Nutzung von SERDIA durch den KUNDEN erhält DEUTZ auf elektronischer Weise folgende Daten: Motorspezifische Daten – Motorbetriebsstunden, Fehlerspeicher, Lastkollektiv, Sensor-Messwerte (sofern durch ECU aufgezeichnet) –, EAT-Daten und Land (nachfolgend insgesamt „INFORMATIONEN“ genannt). Hinsichtlich der INFORMATIONEN räumt der KUNDE DEUTZ ein nicht-ausschließliches, übertragbares, uneingeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein, diese INFORMATIONEN kostenlos zu nutzen, wobei diese Rechteeinräumung das Recht einschließt, die INFORMATIONEN an Dritte wie Kunden, Händler und Lieferanten weiterzugeben und diese im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Weiterentwicklung von DEUTZ-Produkten zu bearbeiten und zu nutzen, vorausgesetzt, dass diese Nutzung ausschließlich auf anonymisierter Basis erfolgt und DEUTZ keine persönlich identifizierbaren Informationen oder personenbezogenen Daten des KUNDEN oder dessen Kunden verwendet oder offenlegt. Der KUNDE stellt sicher, dass er berechtigt ist, DEUTZ die vorstehenden Rechte einzuräumen sowie die INFORMATIONEN zur Verfügung zu stellen.

4. Vergütung

- 4.1. Für die Nutzung von SERDIA wird eine initiale Lizenzgebühr je SERDIA Lizenz in Höhe der zum Zeitpunkt der KUNDEN Bestellung jeweils gültigen Preisliste der DEUTZ zuzüglich Umsatzsteuer fällig. Mit Zahlung dieser initialen Gebühr sind die Nutzung von SERDIA sowie sämtliche technisch notwendige Programmänderungen (Updates) für SERDIA bis einschließlich 31.12. des Jahres, in welchem der Lizenzvertrag geschlossen wurde, abgegolten. Ab dem 01.01. des Folgejahres wird DEUTZ dem KUNDEN je Lizenz jährliche Gebühren für Updates und gleichzeitige Verlängerung des Lizenzvertrages um ein Kalenderjahr, in Höhe der jeweils gültigen Preisliste berechnen. Über Änderungen der Preisliste wird DEUTZ die KUNDEN in angemessener Zeit vor deren Wirksamwerden informieren.
- 4.2. Die Gebühren gemäß Ziffer 4.1 werden entsprechend der zwischen DEUTZ und dem KUNDEN vereinbarten Zahlungskonditionen für den Verkauf von DEUTZ Motoren bzw. Ersatzteilen fällig.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1. Der Lizenzvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund für DEUTZ gilt insbesondere die Verletzung der Bestimmungen von Ziffer 3 und/oder 4 dieser SERDIA-BEDINGUNGEN durch den KUNDEN.

- 5.2. Jede Partei kann den Lizenzvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende ordentlich kündigen.
- 5.3. Für Kündigungen nach dieser Ziffer 5 gilt die Schriftform.
- 5.4. Im Falle einer Kündigung des Lizenzvertrages durch DEUTZ oder den KUNDEN verpflichtet sich der KUNDE, die Nutzung der ihm von DEUTZ bereitgestellten SERDIA-Lizenzen sowie der DONGLES unverzüglich einzustellen. DEUTZ hat das Recht, den Zugang zu SERDIA über die ZNV-Plattform zum Ende der Laufzeit zu deaktivieren.

6. Gewährleistung/Haftung

- 6.1. Im Falle eines auftretenden Mangels hat der KUNDE die Gewährleistungsrechte aus §§ 535 ff. BGB, vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen.
- 6.2. DEUTZ wird Mängel von SERDIA nach eigener Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Überlässt DEUTZ im Rahmen der Mängelbehebung dem KUNDEN einen neuen, mangelfreien Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen von SERDIA, so hat der KUNDE den überlassenen neuen Softwarestand zu übernehmen und auf seiner Hard- und Softwareumgebung gemäß den Installationsanweisungen von DEUTZ zu installieren. Die Behebung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem KUNDEN erfolgen. Der KUNDE hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen. Schließt DEUTZ die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann der KUNDE DEUTZ eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der KUNDE eine angemessene Minderung der laufenden Vergütung verlangen oder den Lizenzvertrag kündigen. Eine Nachfristsetzung zur Mängelbehebung ist entbehrlich, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von DEUTZ verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den KUNDEN gegeben ist. Das Recht zur Selbstvornahme des KUNDEN nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen. Eine sofortige Minderung der laufenden Vergütung ist nur zulässig, soweit die Minderungsforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist; dem KUNDEN bleibt das Recht vorbehalten, etwaig überbezahlte Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.
- 6.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von DEUTZ nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 6.4. DEUTZ haftet in unbegrenzter Höhe für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie.
- 6.5. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet DEUTZ nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ziffer 6.4 bleibt unberührt.
- 6.6. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch DEUTZ ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den DEUTZ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den DEUTZ bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung von SERDIA typischerweise zu erwarten sind. Ziffer 6.4 bleibt unberührt.

- 6.7. Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet DEUTZ nur, soweit DEUTZ den Verlust bzw. die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von DEUTZ für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.
- 6.8. Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von DEUTZ.
- 6.9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.10. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des KUNDEN verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEUTZ bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von DEUTZ beruhen.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
- 7.2. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag ist Köln, Deutschland; DEUTZ ist jedoch auch berechtigt, den KUNDEN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, soweit sich aus Gesetz ein abweichender, ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.